



Futtermittelhygieneverordnung und Lebensmittelsicherheit - Konsequenzen für landwirtschaftliche Betriebe und Mischfutterhersteller

Dr. Ingrid Höhn

– Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Potsdam –

Rechtshintergrund

Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Basisverordnung) enthält die allgemeinen Grundsätze und Anforderungen an die Sicherheit der Lebensmittel und Futtermittel auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene.

Die **konkreten** Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sind den Verordnungen (EG) 852/2004 (spezifische Vorschriften für die Lebensmittelhygiene) und (EG) 853/2004 (Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs) - insgesamt als „Lebensmittelhygienepaket“ bezeichnet- und in der Verordnung (EG) 183/2005 (Futtermittelhygieneverordnung) enthalten.

Flankiert werden diese Bestimmungen durch die Verordnungen (EG) 882/2004 (Kontrollverordnung) und (EG) 854/2004 (amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs), in denen die Anforderungen und Regeln an bzw. für die amtliche Kontrolle und die Kontrollbehörden gemeinschaftsweit einheitlich festgelegt werden.

Alle genannten Vorschriften gelten einheitlich ab dem 1. Januar 2006.

Die Vorschriften der Futtermittelhygieneverordnung

Ziel der Futtermittelhygieneverordnung ist es,

- allgemeine Bestimmungen zur Futtermittelhygiene auf allen Stufen der Futtermittelkette- vom Futtermittelanbau, über die Ernte, die Lagerung, den Transport, die Verarbeitung, den Handel bis zur Verfütterung zu erlassen
- die Bedingungen und Vorkehrungen für die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln festzulegen
- die Zulassung und Registrierung von Betrieben neu zu regeln

Der Begriff „**Futtermittelhygiene**“ ist in der Verordnung weiter gefasst als „landläufig“ vermutet werden kann und umfasst „alle Maßnahmen und Vorkehrungen, die notwendig sind, um Gefahren zu beherrschen und zu gewährleisten, dass ein Futtermittel unter Berücksichtigung seines Verwendungszwecks für die Fütterung an Tiere tauglich ist“.

Damit sind nunmehr auch die Landwirte als Erzeuger und /oder als Fütterer von Futtermitteln umfassender als bisher in das System zur Gewährleistung sicherer Futtermittel und unbedenklicher Lebensmittel eingebunden.

Die Futtermittelhygieneverordnung gilt für alle Tätigkeiten im Umgang mit Futtermitteln – von der Ernte bzw. der Herstellung, über die Behandlung, das Mischen, den Transport, den Export und den Import bis zur Verfütterung. Der Begriff Futtermittel ist umfassend und beinhaltet sowohl Einzelfuttermittel, als auch Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel.

Ausgenommen von diesen Vorschriften sind lediglich

- Landwirte, die Futtermittel für die Fütterung von Tieren herstellen, deren Produkte sie selbst verzehren bzw. die sie direkt ab Hof (Kleinerzeugerregelung) vermarkten
- Landwirte, die Futtermittel in kleinen Mengen (Fläche von ca. 5 ha) auf örtlicher Ebene (Umkreis von ca. 50 km) direkt an einen anderen Landwirt liefern
- die private Erzeugung von Futtermitteln für Tiere, die nicht der Lebensmittelherzeugung dienen
- der Einzelhandel von Heimtierfutter

Die meisten spezifischen Anforderungen, die die Futtermittelunternehmer zu erfüllen haben, sind in den Anhängen der Verordnung zu finden. Die Landwirte auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion haben die Vorschriften der Anlage I zu beachten, Landwirte die Tiere füttern, müssen die Bestimmungen der Anlage III einhalten. Die Hersteller, Behandler, Transporteure und Inverkehrbringer von Futtermitteln außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion müssen die Bestimmungen der Anlage II einhalten. Die allgemeinen Vorschriften der Verordnung zur Produktion sicherer Futtermittel und darüber hinaus auch von Lebensmitteln gelten für alle Futtermittelunternehmer.

Dazu zählen unter anderem die Vorschriften, dass Futtermittelunternehmer Futtermittel nur von registrierten Futtermittelunternehmen beziehen dürfen und dass Futtermittelunternehmer außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion ein HACCP- System einrichten und Finanzgarantien nachweisen müssen

Neue Bestimmungen für Landwirte

Für welche Landwirte gelten die spezifischen Verpflichtungen der Anlage I Futtermittelhygieneverordnung ?

Im Vordergrund steht die Tätigkeit der Futtermittelerzeugung

Landwirte, die Futtermittel erzeugen, lagern, transportieren und ausschließlich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs mischen (ohne Zugabe von Zusatzstoffen oder Vormischungen mit Zusatzstoffen - außer Siliermitteln), müssen die Vorschriften der Anlage I einhalten.

Beispiele:

- Rinder- und Schafhaltung mit eigenem Grundfutter
- Veredelungsbetriebe mit eigenem Getreideanbau
- Landwirte ohne Tierhaltung, die Grundfutter oder Getreide verkaufen
- Reitstall mit eigenem Grundfutter
- Deichschafhaltung

Landwirte, die ihren Futtermitteln andere Zusatzstoffe als Siliermittel zumischen, müssen für diese Tätigkeit darüber hinaus auch die Vorschriften der Anlage II beachten.

Welche Landwirte müssen die Bestimmungen Anlage III einhalten/erfüllen?

Im Vordergrund steht die Tätigkeit des Fütterns

- Landwirte, die nur zugekaufte, fütterungsfertige Futtermittel füttern

Beispiel: Geflügelmäster ohne eigene Futtermittelherstellung, Forellenzucht und -mast

- Landwirte, die Futtermittel selbst erzeugen und Tiere damit füttern

Beispiel: Viehhalter mit eigener Futtererzeugung

Wie sehen nun die konkreten Vorschriften aus?

Anforderungen an die Futtermittelunternehmen auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion für die Futtermittelherstellung.

Anhang I Teil A Futtermittelhygieneverordnung

Die Futtermittelunternehmer stellen sicher, dass

- alle Arbeitsgänge beim Anbau, der Ernte, der Behandlung, Lagerung und Aufbereitung von Futtermitteln so gestaltet werden, dass Gefahren verhütet, beseitigt oder minimiert werden
- gefährliche Futtermittelkontaminationen durch Luft, Boden, Wasser, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel (PSM), Biozide, Tierarzneimittel und Abfall verhindert werden
- Maßnahmen zur Pflanzengesundheit, Tiergesundheit und Reinhaltung der Umwelt eingeleitet und durchgeführt werden, sofern sie sich auf Futtermittel auswirken
- Anlagen, Behälter und Fahrzeuge, die mit Futtermitteln in Kontakt kommen sauber gehalten werden
- Futtermittel hygienisch gelagert werden und der Befall mit Schädlingen vermieden wird
- Futtermittel nicht mit Abfall oder schädlichem Verpackungsmaterial kontaminiert werden
- Futtermittel beprobt und analysiert werden
- über alle getroffenen Maßnahmen in geeigneter Form Buch geführt wird, zum Beispiel über die Verwendung von PSM, Bioziden, genetisch veränderten Saaten, Schädlinge und Krankheiten in den Futterkulturen, die Ergebnisse der Futtermitteluntersuchungen und die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln

Anforderungen an die Futtermittelunternehmen auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion für die Fütterung.

Anhang III Futtermittelhygieneverordnung

Die Futtermittelunternehmer stellen sicher, dass

- beim Beweiden keine Kontamination der Lebensmittel erfolgen kann
- beim Beweiden die Wartezeiten nach der Begüllung eingehalten werden
- die bauliche Konstruktion der Ställe und Fütterungseinrichtungen so ausgeführt wird, dass sie leicht zu reinigen ist (Futtersilos!!!)
- die Gebäude und Fütterungseinrichtungen regelmäßig gereinigt werden
- Futtermittelreste beseitigt und Einstreu regelmäßig gewechselt wird
- ein Schädlingsbekämpfungssystem eingerichtet ist
- Futtermittel so gelagert und verteilt werden, dass keine Kreuzkontaminationen entstehen können (Problem Tierarzneimittel und Fütterungsarzneimittel)
- Tränkwasser und in der Aquakultur verwendetes Wasser für die Tiere geeignet ist und eine Beeinträchtigung der Lebensmittel ausgeschlossen wird
- das Personal die erforderlichen Qualifikationen und Fähigkeiten besitzt
- die Rückverfolgbarkeit der Zukauffuttermittel möglich ist

Sie sehen, dass die Anforderungen, die an die Landwirte gestellt werden, an sich nichts Neues sind, sie beinhalten eigentlich die „gute landwirtschaftliche Praxis“ und sind nun gesetzlich vorgeschrieben und müssen in Stichproben durch die Überwachungsbehörden kontrolliert werden und können förderrelevant sein.

Damit erweitert sich der Kontrollumfang der Futtermittelkontrolleure auf den Höfen erheblich. Ständen nach den bisherigen Vorschriften insbesondere die Futtermittelqualität (unerwünschte Stoffe, Rückstände von Pflanzenschutzmitteln) und die Fütterungsvorschriften (u.a. Verwendung von Futtermitteln mit zugelassenen Zusatzstoffen, Einhaltung der Höchstgehalte und Wartefristen bei diesen Zusatzstoffen) im Focus der Prüfungen, ist nun mehr oder weniger der gesamte Produktionsprozess zu kontrollieren.

Beispiel

Welche zusätzlichen Verpflichtungen hätte ein Brandenburger Schweinemastbetrieb, der am Q+S-Schweinefleischprogramm teilnimmt?

Betriebsdaten

Mastplätze	6000 fester Läuferlieferant; Vertragstierarzt
Haltung	In-door; einstreulos; Klimaregelung computergesteuert
Belegung	alles rein - alles raus
Fütterung	Flüssigfütterung
Futtermittelherstellung Verwendung von eigenem Getreide Zukauf	eigene Mahl- und Mischanlage Roggen, Gerste, Weizen ? säurekonserviert Sojaextraktionsschrot und Mineralfutter
Futtermittellagerung	ein Großlager je Getreideart auswärts ein Zwischenlager (Monatsbedarf) vor Ort Lager für Tagesbedarf an Mischanlage

Pflichten des Landwirtes aus seiner Q+S-Checkliste

Herkunftssicherung Tiere	Kennzeichnung der Tiere, Bestandsregister, Belege für Tierbewegungen
Futtermittel	Einhaltung Positivliste spezifische Produktdatenblätter wo erforderlich Verzicht auf antibiotische Leistungsförderer Dokumentation der Lieferscheine, der Aus- und Umlagerungen und der Mischprotokolle Rationsberechnung Eigenkontrollen der Futtermittel und Dokumentation der Ergebnisse
Tiergesundheit	Betreuungsvertrag mit Tierarzt, Dokumentation über Bezug von Medikamenten und Medikamentenbestände separate Medikamentenaufbewahrung Dokumentation Tierverluste und Erkrankungsge-schehen Teilnahme am Salmonellenmonitoring Dokumentation der Schlachtkörperbefunde
Hygiene	Kontrolle Bauzustand, Verschlussicherheit aller Gebäude, Betretungshinweise, Schutzkleidung für Betriebsfremde, Schädnerbekämpfung, separate Kadaverlagerung, regelmäßige Gülleausbringung, Verladeeinrichtung, Umkleideraum, Isolierstall für kranke Tiere
Tierschutz	Böden trittsicher, ausreichendes Flächenangebot, Beschäftigungsmöglichkeit, Beleuchtung, Stallklima, Vorsorge vor Betriebsstörungen, Überwachung der Fütterung und Pflege der Tiere

Umwelt	Nährstoffbilanz, überbetriebliche Verwertung von Gülle, Lagerkapazität für Gülle
Personal	Dokumentation der Weiterbildungsmaßnahmen

Beim Vergleich mit den Anforderungen des Anhang I und III der Futtermittelhygieneverordnung ist festzustellen, dass der Landwirt diese Anforderungen bereits weitgehend erfüllt.

Verbesserungswürdig wäre aus meiner Sicht, dass ausführlicher dokumentiert werden sollte

- wie sein selbst hergestelltes Getreide produziert und behandelt wird (Ackerschlagkartei, Ernte, Einlagerungen, Umlagerungen)
- durch welche Maßnahmen das Futtergetreide sicher (qualitätsgerecht) gelagert wird
- wie gewährleistet ist, dass Fütterungsarzneimittel nur die Tiere erhalten, für die sie vorgesehen sind und wie mögliche Kreuzkontaminationen vermieden werden (Fütterung am Schluss und danach Leitung spülen)
- was der Reinigungsplan für das Futterlager, den Mischer und die Futterleitungen vorsieht
- dass der Landwirt die Futtermittel nur von registrierten Futtermittelunternehmern zukauf

Neue Bestimmungen für gewerbliche Futtermittelhersteller

Die spezifischen Anforderungen denen die anderen Futtermittelunternehmer gemäß Artikel 5 Abs.2 Hygieneverordnung nachkommen müssen, die nicht zur Stufe der Primärproduktion zählen, also die Hersteller von anderen Einzelfuttermitteln, die keine Primärerzeugnisse sind (beispielsweise Milcherzeugnisse, Mühlennachprodukte, Nebenerzeugnisse der Brauerei und Brennerei, Nebenprodukte der Ölgewinnung usw.), die Hersteller von Zusatzstoffen, Vormischungen und Mischfuttermitteln, die Händler, Lageristen oder Transporteure sind in Anhang II aufgeführt.

Anforderungen an die Futtermittelunternehmen, die nicht auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion tätig sind – gewerbliche Futtermittelherstellung einschließlich Heimtierfutter, Transport, Lagerung und Behandlung

Anhang II Futtermittelhygieneverordnung

Die Futtermittelunternehmer stellen sicher, dass

- die bauliche Konstruktion der Produktionsanlagen und Einrichtungen so ausgeführt wird, dass sie leicht zu reinigen sind und dass diese sauber gehalten werden
- Schädlingsbekämpfungsprogramme vorhanden sind und die Bekämpfung nachgewiesen wird
- die Herstellungs- und Mischeinrichtungen geeignet sind und die geforderte Genauigkeit nachgewiesen wird (Nachweis Mischgenauigkeit, Waagen eichen)
- Anlagen gut beleuchtet sind
- Fenster und Tore verschließbar und gegen Schädlinge gesichert werden können
- das verwendete Wasser geeignet ist und Abfälle unschädlich beseitigt werden
- ausreichend und qualifiziertes Personal vorhanden ist (Stellenplan)
- eine für die Herstellung verantwortliche Person benannt wird
- die Produktion nach vorher festgelegten schriftlichen Verfahrensanweisungen erfolgt
- die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel sichergestellt ist (**was, wie viel, woher, wohin**) einschließlich Rückstellproben, und Dokumentation des Herstellungsdatums und der Rezeptur der bezogenen und der in Verkehr gebrachten Futtermittel
- eine für die Qualitätskontrolle verantwortliche Fachkraft benannt ist und ein schriftlicher Qualitätskontrollplan vorhanden ist
- die Lagerung und Beförderung so erfolgt, dass keine Beeinträchtigung der Qualität der Futtermittel erfolgen kann und Kreuzkontaminationen vermieden werden

- ein System zur Aufzeichnung von Beanstandungen und zum ggf. erforderlichen schnellen Rückruf von Futtermitteln vorhanden ist

Die genannten Anforderungen entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften der Zulassung und Registrierung nach der Richtlinie 95/69/EG mit Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen (Zulassungsrichtlinie) und sind nicht neu und somit kein zusätzlicher Aufwand für die Unternehmer. Neu sind diese Anforderungen nur für eine Vielzahl von Einzelfuttermittelherstellern. Da „Futtermittelkrisen“ in der Vergangenheit jedoch oft von diesen Einzelfuttermittelherstellern ausgegangen sind, sind diese Vorschriften folgerichtig und zu begrüßen.

Das HACCP-System

Darüber hinaus müssen diese Futtermittelunternehmer, die nicht auf der Stufe der Primärproduktion tätig sind, zur Gewährleistung der Futtermittelsicherheit **Verfahren** einrichten, durchführen und aufrecht erhalten, die auf **HACCP**-Grundsätzen beruhen. Die entsprechenden Unterlagen sind ihrer zuständigen Kontrollbehörde zur Verfügung zu stellen. Auch diese Vorschrift dürfte vielen Unternehmern bekannt vorkommen und keine zusätzliche Belastung darstellen.

Erinnert sei noch einmal daran, dass auch Landwirte, die Einzelfuttermittel mit Zusatzstoffen (beispielsweise Konservierungsmittel, Fließhilfsmittel oder Aminosäuren) oder mit Vormischungen, die diese Zusatzstoffe enthalten, vermischen, ein HACCP-Konzept einführen müssen – davon ausgenommen sind lediglich Siliermittel.

Die Leitlinien zur guten Verfahrenspraxis

Zur Orientierung für die Futtermittelunternehmer, welche Pflichten und Produktionspraktiken anzuwenden und „Stand der Technik“ sind, können durch den Berufsstand Leitlinien entwickelt werden. Diese sind durch die nationale Behörde auf Konformität mit den Anforderungen der Futtermittelhygieneverordnung zu prüfen und müssen an die Europäische Kommission eingereicht werden. Ziel sind EU- einheitliche Leitlinien. Die Anwendung der Leitlinien ist jedoch nicht verpflichtend.

Die Finanzgarantien

Futtermittelunternehmer haften nach den Bestimmungen der Verordnung bei Schäden infolge von Verstößen gegen das geltende Futtermittelrecht. Verschärfend ist in der Verordnung nunmehr vorgesehen, dass festgeschrieben werden kann, dass Futtermittelunternehmer – vorerst noch mit Ausnahme der Unternehmer der Primärproduktion- **Finanzgarantien** vorweisen müssen, um die Kosten abzudecken, die im Falle einer Marktrücknahme von Futtermitteln, Lebensmitteln oder Tieren entstehen und die eine gegebenenfalls erforderliche Behandlung oder Beseitigung dieser Produkte oder Tiere abdecken. Eine endgültige Entscheidung über die Finanzgarantien wird jedoch frühestens ab Frühjahr 2006 fallen.

Die Registrierung von Futtermittelunternehmern

Mit der Verordnung wird bis auf wenige Ausnahmen die **Registrierungspflicht** für alle Futtermittelunternehmer zum 1. Januar 2006 und die Zulassungspflicht für bestimmte Tätigkeiten von Futtermittelunternehmern eingeführt.

Damit werden die Vorschriften zur Anerkennung und Registrierung von Futtermittelunternehmen nach den Bestimmungen der Richtlinie 95/69/EG fortgeführt und erweitert. Neu ist insbesondere, dass die Futtermittelunternehmer der Primärproduktion, also die Landwirte, auch wenn sie keine Futtermittel in Verkehr bringen, in die Registrierungspflicht eingebunden werden.

Die Registrierung hat praktisch die Form einer Anzeige bei der Futtermittelüberwachungsbehörde, wobei die ausgeübten Tätigkeiten darzulegen sind. Bis spätestens ersten Januar 2008 müssen dann alle registrierten Betriebe erklären, dass sie die Anforderungen der Verordnung erfüllen. Die zuständigen Überwachungsbehörden der Länder führen ein Register dieser Betriebe, zusätzlich muss ein nationales Register Betriebe erstellt werden.

Die Futtermittelunternehmer und Landwirte dürfen ab 1. Januar 2006 nur Futtermittel von registrierten Betrieben verwenden. Da ich annehme, dass die Register bei den Behörden noch nicht sofort vorhanden sind, sollten Sie sich ab diesem Zeitpunkt von Ihrem Futtermittelieferanten schriftlich bestätigen lassen, dass dieser bei der für ihn zuständigen Futtermittelüberwachungsbehörde registriert ist.

Die Registrierungspflicht ist für viele Futtermittelunternehmer in Deutschland ebenfalls nichts Neues, die Bestimmungen des § 17 des Futtermittelgesetzes (abgelöst durch LFGB) sahen bereits die Anzeigepflicht für alle gewerbsmäßigen Hersteller, Inverkehrbringer und Transporteure von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen vor.

Die Überwachungsbehörden der Länder haben unterschiedliche Verfahren entwickelt, um den Landwirten die Registrierung zu erleichtern. So sind alle Unternehmen in SH, die für 2005 einen Agrarförderantrag gestellt haben, durch ein zusätzlich anzukreuzendes Feld auf dem Förderantrag bereits 2005 frühzeitig registriert worden. In Brandenburg wurden an alle in Frage kommenden Landwirte im September/Oktober diesen Jahres einheitliche Fragebögen verschickt, die bis Anfang Dezember unterschrieben an die Überwachungsbehörde zurück zu senden sind. Darin sind die verschiedenen Tätigkeiten, die der Landwirt ausführt (beispielsweise Futter anbauen, ernten oder behandeln, "nur" füttern, Futtermittel mischen oder transportieren) anzukreuzen und durch Unterschrift zu bestätigen. Jeder Landwirt sollte jedoch bedenken, dass er gegenüber der Überwachungsbehörde eine Bringschuld hat, die Überwachungsbehörde wird ihm bei Bedarf helfen.

Welche Futtermittelunternehmer sind registrierungsbedürftig ??

Landwirt nur Futtererzeugung

Landwirt Futtererzeugung und Fütterung von Tieren

Hersteller von Einzelfuttermitteln außer Landwirt

Hersteller von Zusatzstoffen, Vormischungen und Mischfutter

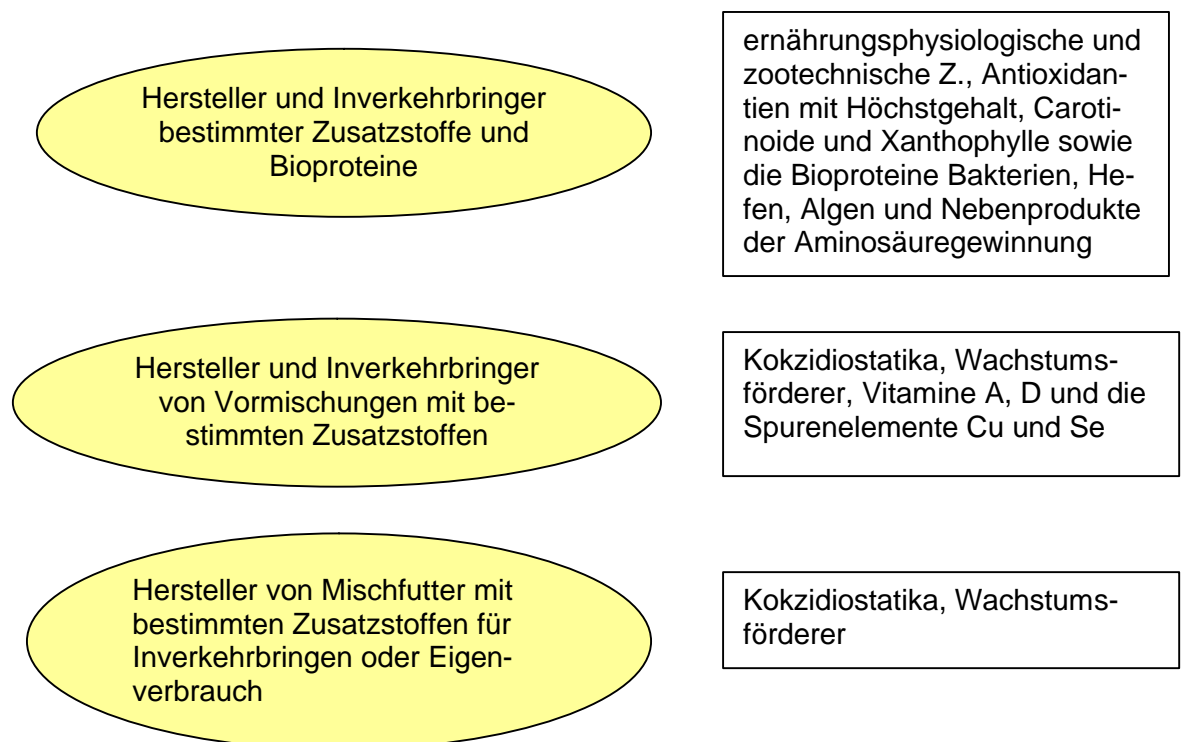
Transporteure, Behandler und Lagerhaltungen

Landwirte, die fütterungsfertige Alleinfuttermittel verwenden und diesen Futtermitteln außer Wasser nichts zumischen, sind nicht registrierungsbedürftig. Sie haben jedoch die Anforderungen des Anhang III der Hygieneverordnung einzuhalten, um zu gewährleisten, dass nur sichere Lebensmittel erzeugt werden.

Die Zulassung von Futtermittelunternehmen

Für das Herstellen und Inverkehrbringen von bestimmten Zusatzstoffen und Einzelfuttermitteln, sowie Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen und für das Herstellen, Inverkehrbringen und/oder Verfüttern von Mischfuttermitteln, die bestimmte Zusatzstoffe enthalten, ist wie bisher auch eine **Zulassung** erforderlich. Die ausführlichen Vorschriften dazu sind Anlage IV der Verordnung zu entnehmen.

Welche Futtermittelunternehmer benötigen zusätzlich zur Registrierung eine Zulassung ??



Eine praktische Frage ist, ob sich alle bereits registrierten und zugelassenen Futtermittelunternehmen noch einmal bei der Behörde melden müssen, wie es der Text der Verordnung eigentlich vorsieht. Dieses würde einen immensen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Behörde bedeuten, ohne dass sie dadurch mehr Informationen bekommt, denn sie kontrolliert die ihr bekannten Futtermittelhersteller und -händler ja sowieso mindestens jährlich.

Die Überwachungsbehörden haben sich dazu abgestimmt und so steht in der Presseveröffentlichung des BMVEL vom 15. November, dass nur Betriebe, die eine Anerkennung oder Registrierung nach der Futtermittelverordnung benötigen, um insbesondere bestimmte Zusatzstoffe und Vormischungen oder Mischfuttermittel unter Verwendung dieser Zusatzstoffe herzustellen und diese in Verkehr zu bringen, ihrer zuständigen Überwachungsbehörde die Fortsetzung dieser Tätigkeit bis 1. Januar 2006 mitteilen müssen.

Alle anderen Futtermittelunternehmer, die ihre Tätigkeit nach § 17 Futtermittelgesetz angezeigt haben, müssen dieses nicht noch einmal tun, sie gelten als registriert.

Import- und Exportvorschriften

Für den **Import bzw. den Export** von Futtermitteln in die bzw. aus der Gemeinschaft gilt der Grundsatz der Basisverordnung, dass nur die Futtermittel in Verkehr gebracht werden dürfen, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechen. Wie im Handel bei Lebensmitteln bereits üblich, sollen künftig Listen mit Drittstaaten erstellt werden, die Futtermittel in die Gemeinschaft exportieren dürfen. Darüber hinaus muss der versendende Betrieb in einer Liste der betreffenden Drittstaaten aufgeführt werden, wenn er Futtermittel in die Gemeinschaft exportieren möchte. Bis die genannten Listen erstellt sein werden, gilt jedoch weiterhin die im Futtermittelbereich übliche Vertreterregelung.

Zusammenfassung

Was muss unser Beispielslandwirt bis 1. Januar 2006 tun?

Er muss sich bei der zuständigen Futtermittelüberwachungsbehörde in seinem Landkreis mit folgenden Tätigkeiten anzeigen

- erzeugt Futtermittel, Getreideanbau, Ernte, Lagerung, Transport
- konserviert Getreide mit Zusatzstoffen (außer Siliermittel)
- mischt ausschließlich für den Eigenbedarf
- hält Nutztiere
- ab 1. Januar nur Futtermittel von registrierten Futtermittelunternehmern beziehen

Was muss unser Beispielslandwirt bis 1. Januar 2008 tun?

- Die Anforderungen der Anlage I und III einhalten (da hat er schon viel Vorlauf durch Q+S- Systemteilnahme) zusätzlich muss er
- seine Unterlagen zur Schlagdokumentation neu ordnen
- einen Reinigungsplan für seine Futtermittellager und die Futtermitteltransporteinrichtungen erstellen
- eine Anweisung erstellen, wie Fütterungsarzneimittel und Arzneimittel verabreicht werden ohne, dass andere Futtermittel kontaminiert werden und dass sichergestellt wird, dass nur die vom Tierarzt bezeichnete Tiergruppe die verschriebenen Arzneimittel erhält
- da er andere Zusatzstoffe als Siliermittel einsetzt, gilt für ihn auch Anlage II und er muss für den Arbeitsschritt Getreidekonservierung ein HACCP- Konzept einrichten (kritische Punkte benennen, Kontrollen vorsehen, Anweisungen für den Problemfall vorgeben, festlegen, was im Beanstandungsfall mit den kontaminierten Futtermitteln passieren soll) und er muss Finanzgarantien nachweisen, sofern dieses verpflichtend vorgeschrieben werden wird

Was muss ein Futtermittelunternehmer außerhalb der Primärproduktion bis 1. Januar 2006 tun?

- sich bei der zuständigen Überwachungsbehörde melden, wenn er nach der Futtermittelverordnung registrierungs- oder zulassungsbedürftig war und mitteilen, dass er seine Tätigkeiten fortsetzen möchte
- ab 1. Januar nur Futtermittel von registrierten Futtermittelunternehmern beziehen
- die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel sicherstellen (ist bereits seit 2005 Pflicht)

Was muss der Mischfutterhersteller bis 1. Januar 2008 tun?

- die Anforderungen der Anlage II der Hygieneverordnung sichten und mit seinen Registrierungs-/Zulassungsunterlagen sowie den Betriebsunterlagen/Anweisungen vergleichen
- das HACCP- System einrichten bzw. ständig aktuell halten
- das System der internen Rückverfolgbarkeit vervollständigen (Beprobung der Rohstoffe, aufzeichnen was wohin, stichprobenartige Kontrolle der ausgelieferten Futtermittelpartien, Rückstellmuster)
- Finanzgarantien einrichten, sofern die EU das beschließt

Auszug aus der anschließenden Diskussion mit der Autorin:

Frage 1: Wie soll der Landwirt die ganzen Vorschriften umsetzen?

Antwort: Landwirte, welche die gute fachliche Praxis umsetzen, haben schon den größten Teil der Auflagen erfüllt.

Frage 2: Müssen landwirtschaftliche Betriebe eine Finanzgarantie erbringen?

Antwort: Es ist noch darüber zu entscheiden, ob landwirtschaftliche Betriebe unter die Finanzgarantie fallen. Dann müssten alle landwirtschaftlichen Betriebe, welche Zusatzstoffe mit Ausnahme von Siliemitteln einsetzen, die Finanzgarantie erbringen.

Frage 3: Wie soll eine Finanzgarantie ausgestaltet werden?

Antwort: Es müssen alle möglichen Schäden und Entsorgungskosten abgedeckt werden. Bisher haben sich Versicherungen geweigert dieses Risiko abzusichern.

Frage 4: Unterliegen Landwirte, welche Getreide an eine Mühle liefern auch der Registrierungspflicht?

Antwort: In dem geschilderten Beispiel muss sich der Betrieb als Lebensmittelunternehmer registrieren lassen.

Frage 5: Sind alle Betriebe auf der Ebene der Primärproduktion über die Registrierungspflicht informiert worden?

Antwort: Es ist die Aufgabe des Berufsstandes diese Information weiter zu geben. Molkeereien versuchen jedoch einer Registrierung zu vermeiden.